



Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH gemäß § 39 Absatz 7 Personenbeförderungsgesetz.

Inhalt

Vorwort

Gemeinschaftstarif

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

- § 1 Mitnahme von Kindern; von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- § 2 Verhalten der Fahrgäste
- § 3 Einnehmen der Plätze; Benutzung der 1. Klasse in Zügen des Regionalverkehrs
- § 4 Beförderungsentgelt; Fahrkarten und deren Verkauf
- § 5 Gültigkeit der Fahrkarten; Bahnsteigkarte
- § 6 Ungültige Fahrkarten
- § 7 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- § 8 Erstattung von Beförderungsentgelt
- § 9 Mitnahme von Sachen
- § 10 Mitnahme von Tieren
- § 11 Ausschluss von Ersatzansprüchen

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

1. Bartarif

- a) Zonentarif
- b) Kurzstreckentarif
- c) Tageskartentarif
- d) Kongresstarif
- e) Kindertarif
- f) U 21-Angebot
- g) Beförderungsentgelt für Hunde

2. Zeitkartentarif

- a) IsarCard
- b) IsarCard9Uhr
- c) IsarCard60
- d) MVV-Abonnement
- e) IsarCardJob
- f) AboPlusCard
- g) Ausbildungstarife
- h) Grüne Jugendkarte

3. Beförderung von Schwerbehinderten

4. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

5. Rechnungen für den Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer)

II. Fahrpreise

III. Preis der Bahnsteigkarte

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

- 1. Mengenrabatt
- 2. Sonderangebote
- 3. Übergangsverkehr
- 4. Fahrausweise für dienstliche Zwecke

II. Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen

Anhänge

Anhang 1 Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien

Anhang 2 Zoneneinteilung für das Gesamtnetz

Anhang 3 Zoneneinteilung für den Innenraum

Anhang 4 Benutzungsbestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern

Anhang 5 Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement

Anhang 6 Vertragsbedingungen für die AboPlusCard

Vorwort

1. Der Gemeinschaftstarif des MVV gilt für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den im Anhang 1 festgelegten Strecken und Linien der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, MVG, der Deutschen Bahn AG, der Bayerischen Oberlandbahn GmbH (BOB), der Vogtlandbahn GmbH, der Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO) sowie der aufgeführten kommunalen und privaten Omnibusunternehmen. Soweit der Gemeinschaftstarif keine Regelungen trifft, finden die allgemeinen Vorschriften dieser Verkehrsunternehmen Anwendung.
2. Der Gemeinschaftstarif enthält
 - Unter **A.** die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, die sich aus den besonderen Bedürfnissen des Verbundverkehrs ergeben,
 - unter **B.** die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
 - unter **C.** die Sonderregelungen zur Gewährung von Fahrpreisermäßigungen sowie zur Anerkennung von Fahrkarten, die nicht nach dem Gemeinschaftstarif ausgegeben werden, für die Benutzung der Verkehrsmittel auf den im Anhang 1 aufgeführten Strecken und Linien.
3. Die Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif werden von den in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Verkehrsunternehmen verkauft. Vertragliche Rechtsbeziehungen

kommen nur mit denjenigen Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel benutzt werden.

4. Der Gemeinschaftstarif ist mit Geschäftszeichen 23.2-3626-MVG-MVV-08 mit Datum vom 11.04.2008 von der Regierung von Oberbayern genehmigt. Die Ausgabe dieses Tarifs und die Änderungen werden von den Verbundunternehmen nach den geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht.
5. Der Gemeinschaftstarif gilt vom 1. Juli 2008 an.

Gemeinschaftstarif

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Mitnahme von Kindern

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Kinder in Kinderwagen werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Betriebspersonal, das nach Möglichkeit dafür Sorge trägt, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden müssen.

Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (3) Von der Beförderung können außerdem ausgeschlossen werden
 1. Fahrgäste, welche die Vorschriften über das Verhalten der Fahrgäste gem. § 2 Abs. 1 und 2 trotz Ermahnung nicht befolgen,
 2. Fahrgäste in den Fällen des § 4 Abs. 6, die ihr Beförderungsentgelt nur mit Geldscheinen über 20,00 € bezahlen, wenn das Fahrpersonal nicht wechseln kann und ein Einverständnis über die Ausstellung einer Quittung über das Wechselgeld nicht erzielt werden kann,
 3. Fahrgäste ohne gültige Fahrkarte, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 7 und die Angabe der Personalien verweigern,
 4. Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder mangelnder Reinlichkeit Fahrgäste belästigen oder Fahrzeuge verschmutzen.

§ 2 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 ist den Fahrgästen insbesondere untersagt,
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein Fahrzeug außerhalb von Haltestellen oder nach Ankündigung der bevorstehenden Abfahrt bzw. nach dem Beginn des Schließens der Türen zu betreten oder zu verlassen,
 6. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 7. zum Ein- bzw. Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benutzen,
 8. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch mitgeführte Sachen oder Tiere zu beeinträchtigen,
 9. in S-Bahn-Triebzügen, in U-Bahnzügen, in Straßenbahnen, in Omnibussen und in anderen, als „Nichtraucher“ gekennzeichneten Fahrzeugen und Abteilen sowie auf unterirdischen Bahnsteiganlagen zu rauchen,
 10. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 11. Rundfunkgeräte, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen. Die Benutzung von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten mit Kopfhörern ist erlaubt, sofern andere Fahrgäste dadurch nicht belästigt werden.
 12. auf den Bahnsteigen der S- und U-Bahnen Rad zu fahren, Rollschuhe (Rollerblades/Inlineskater), Rollbretter (Skateboards) und ähnliche Geräte zu benutzen.
- (3) Es ist zügig ein- und auszusteigen und erforderlichenfalls in das Wageninnere aufzurücken. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen.
- (5) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, Gegenstände aus dem Fahrzeug wirft oder hinausragen lässt, in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und auf unterirdischen Bahnsteiganlagen raucht, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu bezahlen.

§ 3 Einnahmen der Plätze, Benutzung der 1. Klasse in Zügen des Regionalverkehrs der Deutschen Bahn (Produktklasse C), der Bayerischen Oberlandbahn (BOB) und in den ALEX-Zügen der Vogtlandbahn GmbH

- (1) Die Fahrgäste können auf bestimmte Wagen und Plätze verwiesen werden.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.
- (3) Sitzplätze sind bei Bedarf für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (4) In den nicht ausdrücklich von der Benutzung mit Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossenen zuschlagfreien Zügen des Regionalverkehrs der DB (Produktklasse C), der BOB und im ALEX kann die 1. Klasse mit Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte nach dem allgemeinen Tarif der Deutschen Bahn AG, der Bayerischen Oberlandbahn GmbH (BOB) über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gelöst wird. Einzelheiten bestimmt Teil II des Münchner S-Bahn-Tarifs, der BOB-Tarif. Die Tarifbestimmungen für die ALEX-Züge sind gleichlautend mit den Tarifbestimmungen der Deutschen Bahn AG.

§ 4 Beförderungsentgelt, Fahrkarten und deren Verkauf

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Es ist in EURO zu zahlen.
- (2) Für die Beförderung werden Fahrkarten ausgegeben. Es wird zwischen Fahrkarten des Bartarifs und des Zeitkartentarifs unterschieden. Für Sonderregelungen können besondere Fahrkarten geschaffen werden.
- (3) Die Fahrkarten gelten in allen Fahrzeugen der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien.
- (4) Fahrkarten können aus Automaten und nach Maßgabe der Bekanntmachungen vom Fahrpersonal sowie bei Verkaufsstellen erworben werden. Das MVV-Abonnement ist ausschließlich bei den Abo-Centern der Deutschen Bahn, DB Vertrieb GmbH und der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, MVG, erhältlich.

Die auf die Person des Inhabers auszustellenden Kundenkarten des Ausbildungstarifs I und II werden vom MVG-Kundencenter Poccistraße, der DB-Zeitkartenstelle München Hbf und den S-Bahn-Kundencentern München Hbf und München Ostbahnhof ausgestellt.

Für den Bezug der Zeitkarten im Abonnement gelten besondere Bedingungen (vgl. Anhang 5).

- (5) Soweit Fahrkarten aus Automaten verkauft werden, kann die Rückgabe von Wechselgeld eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Gegebenenfalls ist passend zu zahlen. An vielen Automaten können Fahrkarten mit Geldkarte bargeldlos erworben werden. An den Automaten wird ggf. auf beides hingewiesen.
- (6) Für den Verkauf von Fahrkarten durch das Fahrpersonal gilt Folgendes:

Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldscheine über 20,00 € und Ein- und Zwei-Cent-Münzen im Betrag von mehr als

10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

Soweit das Personal Geldscheine über 20,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der darauf angegebenen Stelle abzuholen.

Beanstandungen der ausgegebenen Fahrkarten, des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

- (7) Für die Erteilung von Bescheinigungen über Fahrpreise ist ein Entgelt von 2,00 € zu bezahlen.

§ 5 Gültigkeit der Fahrkarten, Bahnsteigkarte

- (1) Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer zur Fahrt gültigen Fahrkarte sein.

Die Fahrt gilt als begonnen mit dem Betreten des Fahrzeugs am Startort oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Durchschreiten der Bahnsteigsperrre oder einer sonstigen Bahnsteigabgrenzung.

Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des Fahrzeugs am Zielort oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Durchschreiten der Bahnsteigsperrre oder einer sonstigen Bahnsteigabgrenzung. Durch Umsteigen wird die Fahrt nicht unterbrochen.

- (2) Fahrkarten des Bartarifs, die nicht bereits entwertet ausgegeben werden, müssen durch Entwerter oder durch das Betriebspersonal entwertet werden.

Die Entwertung ist vorzunehmen,

1. wenn Wagen benutzt werden, in denen keine Entwertung möglich ist, vor Betreten des Wagens oder in Haltestellen mit einer besonders bezeichneten Bahnsteigsperrre oder sonstigen Bahnsteigabgrenzung vor oder bei Durchschreiten der Sperrre oder Abgrenzung,
2. wenn Wagen benutzt werden, in denen die Entwertung möglich ist, unverzüglich nach dem Betreten des Wagens oder, wenn die Fahrkarte erst im Wagen gekauft wird, unverzüglich nach dem Kauf der Fahrkarte.
- (3) Bei der Entwertung durch Entwerter hat der Fahrgast nach Betätigung des Entwerterers sich von der dem Fahrpreis entsprechenden Entwertung zu überzeugen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass keine Doppelstempelung vorliegt.

Soweit die Entwertung vom Betriebspersonal vorgenommen wird, sind diesem die Fahrkarten unaufgefordert zum Entwerten zu übergeben.

- (4) Einzelfahrkarten und Streifenkarten sollen für die gesamte zurückzulegende Fahrtstrecke beschafft und entwertet werden.

Wenn keine durchgehende Fahrkarte verwendet wird, ist die Anschlussfahrkarte spätestens am Ende des örtlichen Geltungsbereichs der vorhergehenden Fahrkarte zu entwerten. Grundsätzlich muss die Summe der Fahrpreise der verwendeten Fahrkarten mindestens den Fahrpreis erreichen, der sich bei durchgehender Abfertigung ergäbe. Abweichende Regelungen nach Absatz 8 sind zugelassen.

Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der zuerst gelösten Fahrkarte für die gesamte Beförderungsstrecke. Die Geltungsdauer wird durch den Entwerterstempel auf der zuerst gelösten Fahrkarte bestimmt.

- (5) Die Kombination von Zonentarif und Kurzstreckentarif sowie das Aufteilen einer Fahrt in mehrere Kurzstrecken ist nicht zulässig.
- (6) Streifenkarten können von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. Der Grundsatz des Absatzes 1, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer zur Fahrt gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

Für jeden Erwachsenen ist je Fahrt gesondert zu entwerfen. Mehrere Kinder, die gemeinsam fahren, können durch **eine** Entwertung abgebildet werden.

- (7) Zeitkarten des Ausbildungstarifs bestehen aus der Kundenkarte und der entsprechenden Fahrkarte. Bei übertragbaren Zeitkarten ist die jeweilige Fahrkarte alleine zur Fahrt gültig. Persönliche Zeitkarten im Abonnement (IsarCard und IsarCard9Uhr) sind in Verbindung mit einem amtl. Lichtbildausweis gültig. Bei der IsarCard60 und bei der IsarCard60 im Abo ist grundsätzlich zum Nachweis der Berechtigung ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen.
- (8) Wenn der Inhaber einer Zeitkarte diese über deren örtlichen Geltungsbereich nutzen will, so kann er für die außerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte zurückzulegende Fahrtstrecke eine Fahrkarte des Bartarifs verwenden und diese bereits auch innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte entwerfen.

Bei Angeboten mit zeitlicher Einschränkung (z.B. IsarCard9Uhr, IsarCard60), sind für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, Fahrkarten des Bartarifs – bis zur ersten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig ab der festgesetzten Geltungsdauer erreicht hat – zu lösen. Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrkarten des Bartarifs ab der letzten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig bis zur festgesetzten Geltungsdauer erreicht, zu lösen.

Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte angetreten bzw. beendet würde. Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte für die gesamte Beförderungsstrecke. Die Geltungsdauer der Anschlusskarte richtet sich nach der Zahl der Bartarifzonen, die auf der Gesamtstrecke (Zeitkarte und Anschlussfahrkarte) benötigt werden. Diese Regelung gilt entsprechend für Tageskarten und für Kongress-Tickets.

- (9) Die Fahrkarten des Bartarifs sind nach Entwertung nicht mehr übertragbar. Zeitkarten sind mit Ausnahme der auf die Person ausgestellten Karten und der Karten der Ausbildungstarife I und II übertragbar.
- (10) Bahngebiete im U-Bahn- und S-Bahnbereich, die durch Bahnsteigsperrungen oder sonstige Bahnsteigabgrenzungen abgegrenzt und besonders gekennzeichnet sind (abgegrenztes Bahngebiet), können von Personen anstelle einer gültigen Fahrkarte auch mit einer Bahnsteigkarte zum Preis von 0,30 € betreten werden.

Die Bahnsteigkarte ist ebenso wie Fahrkarten des Bartarifs vor Betreten eines abgegrenzten Bahngebiets zu entwerfen.

Sie berechtigt zum einmaligen Betreten eines abgegrenzten Bahngebiets bis zu einer Stunde nach ihrer Entwertung.

- (11) Fahrkarten und Bahnsteigkarten sind dem Fahr- und Kontrollpersonal vorzuzeigen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- (12) Bei Fahrten mit Rufbussen bzw. Sammeltaxen, die aufgrund von Fahrgastanmeldungen nicht auf dem direkten Weg zum Zielort fahren, werden die dabei zusätzlich befahrenen Zonen/Haltestellen im Bartarif bzw. im Zeitkartentarif für die Fahrpreisberechnung nicht herangezogen. Die zusätzlich angefahrenen Haltestellen werden zur Fahrpreisberechnung nur dann herangezogen, wenn der Fahrgast dort ein- bzw. aussteigt.
- (13) Grundsätzlich ist bei allen MVV-Regionalbuslinien ganztägig, für die Buslinien der MVG ab 21.00 Uhr beim Einstieg in das Fahrzeug für die Fahrgäste der Vordereinstieg vorgesehen. Dabei ist dem Fahrpersonal unaufgefordert ein gültiger Fahrausweis vorzuzeigen bzw. am nächsten Entwerter zu entwerfen oder aber einen Fahrausweis zu erwerben.
- (14) Nach einer Tarifänderung können Fahrkarten des Bartarifs mit einer Übergangsfrist von drei Monaten aufgebraucht, gegen Aufzahlung umgetauscht oder aber gegen Bezahlung eines Bearbeitungsentgelts von 2,00 € erstattet werden.

Nach Ablauf dieser Übergangsfrist können Fahrkarten des Bartarifs (mit Preisangabe in Euro) nur noch gegen Bezahlung eines Bearbeitungsentgelts von 2,00 € erstattet werden.

§ 6 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten und Bahnsteigkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Tarifs oder anderer Benutzungsbestimmungen benutzt werden, sind ungültig. Dies gilt auch und insbesondere für Fahrkarten,
1. die unbefugt geändert, präpariert, unleserlich oder unkenntlich gemacht worden sind,
 2. die so beschädigt oder beschmutzt sind, dass sie nicht geprüft werden können,
 3. die von Nichtberechtigten benutzt werden,
 4. die außerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs oder außerhalb ihrer Geltungsdauer benutzt werden,
 5. die nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sind oder bei denen das erforderliche Lichtbild fehlt,
 6. die (einschließlich der Wertmarke) nicht vollständig oder unrichtig ausgefüllt sind,
 7. die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, wenn dieser nicht vorgezeigt werden kann,
 8. die aus wichtigen Gründen für ungültig erklärt wurden.
- (2) Ungültige Fahrkarten und Bahnsteigkarten können eingezogen werden. Die Einziehung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast, der während der Fahrt ohne eine zur Fahrt gültige Fahrkarte angetroffen wird, hat unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung ein erhöhtes Beförderungsent-

gelt von 40,00 € zu bezahlen. Das Gleiche gilt, wenn Personen innerhalb eines abgegrenzten Bahngebiets ohne zur Fahrt gültige Fahrkarte oder ohne entwertete Bahnsteigkarte angetroffen werden. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne zur Fahrt gültige Fahrkarte oder ein abgegrenztes Bahngebiet ohne zur Fahrt gültige Fahrkarte oder ohne entwertete Bahnsteigkarte verlässt.

- (2) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Fahrgäste ohne gültige Fahrkarte oder Bahnsteigkarte haben ihre Personalien anzugeben und mittels eines amtlichen Ausweises nachzuweisen.

Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, die persönlichen Daten gem. § 28 Abs. 1 und 2 BDSG zu erheben und zu speichern.

- (3) Der Fahrgast erhält eine Zahlungsaufforderung (Kontrollbeanstandung bzw. Fahrpreisnacherhebung) bzw. bei Barzahlung eine Quittung über den bezahlten Betrag ausgehändigt. Die Zahlungsaufforderung oder Quittung gilt bis zur Beendigung der Fahrt als Fahrkarte.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt kann in Ausnahmefällen aus Billigkeit ganz oder teilweise erstattet oder im Verwaltungsweg erlassen werden.
- (5) Fahrgäste, die nicht bereit oder in der Lage sind, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, sind verpflichtet, eine Zahlungsaufforderung entgegen zu nehmen.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb der auf der Zahlungsaufforderung genannten Frist an das angegebene Verkehrsunternehmen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von bis zu 5,00 € erhoben.

- (6) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 5,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens oder einem beauftragten Dritten, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder demgegenüber er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen **persönlichen** Zeitkarte war. Die Ermäßigung wird jedoch nur gewährt, wenn der Fahrgast bei der Feststellung seine Personalien angibt und glaubhaft macht.

§ 8 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Hat der Fahrgast eine Fahrkarte des Bartarifs nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis gegen Vorlage der Fahrkarte zurückverlangen. Entwertete Fahrkarten mit Ausnahme der Fahrkarten mit mehrtägiger Geltungsdauer - bei Streifenkarten die entwerteten Streifen - gelten als benutzt.

Fahrkarten des Bartarifs (mit Preisangabe in Euro), die infolge einer Tarifanpassung ungültig geworden sind, können gegen Bezahlung des Bearbeitungsentgelts nach Abs. 6 erstattet werden (vgl. § 5 Abs. 14).

- (2) Konnten Einzelfahrkarten oder Streifenkarten nach Entwertung infolge einer länger andauernden Betriebsstörung nicht oder nur zum Teil benutzt werden, so kann der Fahrpreis für die nicht zurückgelegte Strecke erstattet werden, wenn der Fahrgast nachweist, dass er die Fahrt nicht oder nur teilweise ausgeführt hat.

- (3) Wird eine Zeitkarte oder eine entwertete Fahrkarte des Bartarifs mit mehrtägiger Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird deren Kartenpreis unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist die Rückgabe oder Hinterlegung der Fahrkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Fahrkarte mit der Post maßgebend. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Karten berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Fahrunfähigkeit des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen zugrunde gelegt. Beim Abonnement mit jährlicher Zahlung kann die Erstattung nur für volle Monate erfolgen, wobei für die genutzten Monate der reguläre Monatspreis angerechnet wird.

- (4) Keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes hat ein Fahrgast,

1. der gemäß § 1 Absatz 2 und 3 von der Beförderung ausgeschlossen wurde,
2. der von der Fahrt zurücktritt,
3. dessen Fahrkarte als ungültig gemäß § 6 erklärt oder eingezogen wurde,
4. dem die Fahrkarte abhanden gekommen ist.

- (5) Erstattungsanträge müssen in den Fällen der Absätze 2 und 3 spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Nichtausnutzung der Fahrkarte eingetreten ist. Danach werden Fahrkarten weder umgetauscht noch erstattet.

Erstattungsanträge sind bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.

- (6) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Hierzu zählt nicht das Ungültigwerden von Fahrkarten im Rahmen einer Tarifänderung.

§ 9 Mitnahme von Sachen

- (1) Soweit die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und die Sicherheit der Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden, kann der Fahrgast leicht tragbare und nicht sperrige Gegenstände (Handgepäck, Skier, zusammengeklappte Fahrräder und Fahrräder mit einer Radgröße von bis zu 20 Zoll) unentgeltlich mitführen. Mitgeführte Sachen dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden.

Die Mitnahme von nicht zusammengeklappten Fahrrädern und Fahrräder mit einer Radgröße von mehr als 20 Zoll sind im Anhang 4 geregelt.

- (2) Von der Mitnahme sind ausgeschlossen

1. explosionsfähige, leichtentzündliche, radioaktive, ätzende und übel riechende Stoffe,

2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch welche Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
- (3) Über die Mitnahme von Sachen und deren Unterbringung entscheidet im Zweifelsfall das Betriebspersonal.

§ 10 Mitnahme von Tieren

- (1) Mit Ausnahme von Blindenführhunden, die einen Blinden begleiten, besteht ein Anspruch auf Beförderung von Tieren nicht. Unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 (erster Halbsatz) kann der Fahrgast jedoch Hunde und außerdem kleine zahme Tiere in Käfigen, Kisten, Körben oder anderen geeigneten Behältern als Handgepäck mit sich führen.

Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

Für Hunde besteht in den Fahrzeugen und innerhalb der U- und S-Bahnhöfe eine Anleinpflicht.

- (2) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit („Kampfhunde“), entsprechend der „Bayerischen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit“ vom 10. Juli 1992 in der jeweils gültigen Fassung, ist in den Fahrzeugen und innerhalb der U- und S-Bahnhöfe ausgeschlossen.

- (3) Jeder Fahrgast mit gültiger Fahrkarte darf **einen** Hund kostenlos mitnehmen.

Für jeden weiteren Hund ist eine Fahrkarte nach dem Kindertarif zu entwerfen.

- (4) Die Unterbringung von Tieren auf Sitzplätzen ist nicht gestattet.

- (5) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Eine Gewähr für das Einhalten von Fahrplänen und Anschlüssen wird nicht übernommen. Bei Abweichungen vom Fahrplan durch Verkehrsbehinderungen und Betriebsstörungen oder -unterbrechungen bestehen keine Ersatzansprüche. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Unternehmens.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

1. Bartarif

Das Tarifgebiet besteht aus Innen- und Außenraum. Es ist zusätzlich in 4 Bartarifzonen eingeteilt. Die Abgrenzung der Räume und Zonen ergibt sich aus Anhang 2.

Der Bartarif gliedert sich in folgende Angebote:

- a) Zonentarif
- b) Kurzstreckentarif
- c) Tageskartentarif

- d) Kongresstarif
- e) Kindertarif
- f) U 21-Angebot
- g) Beförderungsentgelt für Hunde

Für die Tarifstellen nach Buchst. a), b), e) und g) werden Einzelfahrkarten und Streifenkarten (als Mehrfahrtenkarten) angeboten, für die Tarifstelle nach Buchst. f) nur Streifenkarten. Die Anzahl der jeweils zu entwertenden Streifen einer Streifenkarte ist unter II. Fahrpreise geregelt. Für die Tarifstellen nach Buchst. c) und d) werden besondere Fahrkarten ausgegeben.

a) Zonentarif

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Zonen. Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal 4 Zonen).

Bei bargeldloser Bezahlung mit Geldkarte kann an den stationären Automaten in den S- und U-Bahnhöfen, an den mobilen Automaten der MVG in Tram und Bus, sowie in den Bussen der Stadtwerke Dachau und bei vielen anderen Buslinien im Regionalbusverkehr der Einzelfahrschein zum Streifenkartenpreis erworben werden.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Fahrkarten nach dem Zonentarif berechtigen zur Fahrt über die der Preisstufe der Fahrkarte entsprechende Anzahl von Zonen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden.

Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeiten betragen

für	1 Zone	3 Stunden
ab	2 Zonen	4 Stunden

b) Kurzstreckentarif

Definition und örtlicher Geltungsbereich

Eine Kurzstrecke umfasst bis zu vier zusammenhängende Haltestellenabstände, von denen höchstens zwei auf die Schnellbahn (S- oder U-Bahn) oder andere einbezogene Eisenbahnstrecken entfallen dürfen. Bei der Ermittlung der Zahl der maßgeblichen Haltestellenabstände sind alle Haltestellen zu berücksichtigen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf der betreffenden Fahrt bedient werden bzw. im AST-Verkehr bedient werden können oder nicht.

In den Gemeinden außerhalb Münchens gelten unabhängig von der Zahl der befahrenen Haltestellenabstände sämtliche Fahrten mit Omnibussen, die nicht über die Gemeindegrenzen hinausführen, als Kurzstreckenfahrten. In den betroffenen Bereichen wird dies in den Aushängen besonders kenntlich gemacht.

Die Kurzstreckenfahrkarte berechtigt zu einer Kurzstreckenfahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbre-

chungs- und Umsteigemöglichkeit. Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden.

Das tarifliche Kombinieren (§ 5 Abs. 5) von mehreren Kurzstreckenfahrten oder Zonen- und Kurzstreckenfahrten ist nicht zulässig.

Zur Vermeidung ungerechtfertigt langer Kurzstrecken kann in besonderen Fällen für bestimmte Linien oder Linienabschnitte die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen werden (z. B. wenn der Linienweg länger auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gemäß § 18 Straßenverkehrsordnung verläuft, oder im Fall ungewöhnlich langer Abschnitte ohne Haltestellenbedienung). Im Fahrplan und in den Aushängen wird dies besonders bekannt gemacht.

Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt 1 Stunde.

c) Tageskartentarif

Berechtigter Personenkreis

Single-Tageskarte

Single-Tageskarten für Erwachsene gelten für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

Partner-Tageskarte

Partner-Tageskarten gelten für bis zu fünf Erwachsene, wobei zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als ein Erwachsener zählen.

Bei Schulausflügen gelten Schüler bis einschließlich der 9. Klasse als Kinder.

Kinder-Tageskarte

Die Kinder-Tageskarte gilt für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Siehe Buchstabe e)

Fahrrad-Tageskarte

Die Fahrrad-Tageskarte gilt für ein Fahrrad. Die zeitlichen Beschränkungen für die Fahrradmitnahme gelten auch bei Verwendung der Fahrrad-Tageskarte. Die Mitnahme von Fahrrädern ist in Anhang 4 geregelt.

Örtlicher Geltungsbereich

Single- und Partnertageskarten für Erwachsene werden für den Innenraum, für München XXL (weiße und grüne Zone), für den Außenraum oder für das Gesamtnetz ausgegeben. Sie gelten zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Karte angegebenen Raumes.

Die Kinder-Tageskarte und die Fahrrad-Tageskarte gelten für das Gesamtnetz.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Räumen und dem Lebensalter.

Geltungsdauer

Tageskarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung ab bis

6.00 Uhr des folgenden Tages. 3-Tagekarten gelten drei zusammenhängende Kalendertage (einschließlich des Tages der Entwertung) und am vierten Tag bis 6.00 Uhr.

Weiterverkauf und Weitergabe (§ 5 [9]) entwerteter Tageskarten sowie die Mitnahme von Personen gegen Entgelt sind nicht gestattet.

d) Kongresstarif

Berechtigtenkreis und Zweckbindung

Der Kongresstarif gilt für die Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Seminaren, Treffen und ähnlichen Veranstaltungen. Er kann von den Veranstaltern - einschließlich Auftragsfirmen - der genannten Veranstaltungen bei Abnahme von mindestens 50 Karten für dieselbe Veranstaltung in Anspruch genommen werden. Die Karten dürfen nur an die Teilnehmer dieser Veranstaltungen sowie deren Begleiter weitergegeben werden.

Der direkte Kauf der Karten durch die Teilnehmer an diesen Veranstaltungen und deren Begleiter ist ausgeschlossen.

Drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden.

Fahrkarten und Geltungsbereich

Es werden besondere Kongress-Tickets ausgegeben, und zwar

- für zwei verschiedene Geltungsbereiche (Innenraum und Gesamtnetz) sowie
- für verschiedene Zeiträume (beliebig viele, mindestens jedoch 2 Tage).

Zum Kongress-Ticket für den Innenraum wird fakultativ ein Kongress-Zusatzticket angeboten, mit dem das Kongress-Ticket für den Innenraum für einen Teil seiner Geltungsdauer auf das Gesamtnetz erweitert werden kann.

Innerhalb seiner örtlichen und zeitlichen Gültigkeit berechtigt das Kongress-Ticket zu beliebig vielen Fahrten in allen MVV-Verkehrsmitteln.

Geltungsdauer

Das Kongress-Ticket ist bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten. Der Zeitpunkt des Entwertens ist der Beginn der Geltungsdauer. Das Kongress-Ticket ist ab diesem Zeitpunkt zusammenhängend für die auf ihm angegebene Zahl von Tagen und bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.

Das Kongress-Zusatzticket, das ebenfalls bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten ist, ist ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.

Das Kongress-Zusatzticket ist nur in Verbindung mit dem Kongress-Ticket, zu dem es gelöst wurde, zur Fahrt gültig.

e) Kindertarif

Berechtigter Personenkreis

Der Kindertarif gilt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Für den Kindertarif gibt es nur eine Preisstufe. Sie umfasst das gesamte Tarifgebiet und gilt für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen. Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden.

Die Höchstfahrzeit beträgt 4 Stunden.

f) U 21-Angebot

Berechtigter Personenkreis

Das U 21-Angebot gilt für Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Bartarifzonen. Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal 4 Zonen).

Örtlicher Geltungsbereich

Die Fahrkarten des U 21-Angebots berechtigen zur Fahrt über die dem Fahrpreis entsprechende Anzahl von Zonen. Die Fahrt muss in Richtung auf das Fahrtziel – mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit – durchgeführt werden. Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegene Haltestelle aus fortgesetzt werden.

Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeiten betragen

für	1 Zone	3 Stunden
ab	2 Zonen	4 Stunden

Fahrkarten

Der Fahrpreis wird durch Verwendung der Streifenkarte entrichtet.

Zur Inanspruchnahme des U 21-Angebots muss ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrausweiskontrolle mit vorgezeigt werden (Geburtsdatum).

g) Beförderungsentgelt für Hunde

Jeder Fahrgast mit gültiger Fahrkarte darf **einen** Hund kostenlos mitnehmen.

Für jeden weiteren Hund wird als Beförderungsentgelt der Fahrpreis des Kindertarifs erhoben.

Kleine Hunde in einem geeigneten Behälter (z. B. Korb, Tasche) werden generell unentgeltlich befördert.

Die Mitnahme von Kampfhunden ist in den Fahrzeugen und innerhalb der S- und U-Bahnhöfe ausgeschlossen (siehe A. § 10 Abs. [2]).

2. Zeitkartentarif

Das Tarifgebiet besteht aus Innen- und Außenraum. Es ist zusätzlich in 16 Zeitkartenringe eingeteilt. Die Abgrenzung der Räume und Ringe ergibt sich aus Anhang 2 und 3.

Der Zeitkartentarif gliedert sich in folgende Angebote:

- a) IsarCard
- b) IsarCard9Uhr
- c) IsarCard60
- d) MVV-Abonnement
- e) IsarCardJob
- f) AboPlusCard
- g) Ausbildungstarife
- h) Grüne Jugendkarte

a) IsarCard

Berechtigter Personenkreis

Die IsarCard-Wochenkarte und IsarCard-Monatskarte (im Folgenden IsarCard genannt) kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Die IsarCard ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.

Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages kann der Inhaber einer zur Fahrt gültigen IsarCard bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen. Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen zusammenhängenden Ringe und der vom Fahrgast gewählten Geltungsdauer.

Örtlicher Geltungsbereich

Die IsarCard berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Zeitkarte angegebenen Zeitkartenringe.

Geltungsdauer

Bei der IsarCard wird hinsichtlich der Geltungsdauer wie folgt unterschieden:

Die IsarCard-**Wochenkarte** gilt von Montag 00.00 Uhr bis zum ersten Werktag der darauf folgenden Woche 12.00 Uhr.

Die IsarCard-**Monatskarte** gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Fahrkarte

Bei der IsarCard ist der örtliche Geltungsbereich (Zeitkartenringe) eingetragen.

Der entgeltliche Verleih der übertragbaren IsarCard ist nicht gestattet.

b) IsarCard9Uhr

Berechtigter Personenkreis

Die IsarCard9Uhr kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Die IsarCard9Uhr ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.

Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden. Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

Örtlicher Geltungsbereich

Die IsarCard9Uhr wird für den Innenraum, den Außenraum oder das Gesamtnetz ausgegeben. Sie gilt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Karte angegebenen Geltungsbereichs. Der Fahrpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Räumen. Zur Erweiterung des Geltungsbereichs auf das Gesamtnetz wird eine Erweiterungskarte ausgegeben.

Geltungsdauer

Die IsarCard9Uhr gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags und an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages.

Fahrkarte

Bei der IsarCard9Uhr ist der örtliche Geltungsbereich eingetragen.

Der entgeltliche Verleih der übertragbaren IsarCard9Uhr ist nicht gestattet.

c) IsarCard60

Berechtigter Personenkreis

Die IsarCard60 wird an Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres ausgegeben.

Die IsarCard60 ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.

Die unentgeltliche Mitnahme von Personen ist nicht gestattet.

Örtlicher Geltungsbereich

Die IsarCard60 wird für den Innenraum, den Außenraum oder das Gesamtnetz ausgegeben. Sie gilt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Karte angegebenen Geltungsbereichs. Der Fahrpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Räumen. Zur Erweiterung des Geltungsbereichs auf das Gesamtnetz wird eine Erweiterungskarte ausgegeben.

Geltungsdauer

Die IsarCard60 gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags, an Feiertagen und während der Schulferien ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages.

Für Fahrten in der Sperrzeit (6.00 Uhr bis 9.00 Uhr) ist zusätzlich zu einer gültigen IsarCard60 für die genutzte Anzahl von Zonen (Bartarif), die halbe Streifenanzahl einer Streifenkarte zu entwerfen. Diese Regelung ist nur jeweils innerhalb des Geltungsbereichs der IsarCard60 zugelassen. (Siehe „Besonderer Fahrpreis für Fahrten in der Sperrzeit“).

Fahrkarte

Bei der IsarCard60 gilt die Zeitkarte als Fahrkarte. Zum Nachweis der Berechtigung muss ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrausweiskontrolle mit vorgezeigt werden.

Besonderer Fahrpreis für Fahrten in der Sperrzeit (6.00 Uhr - 9.00 Uhr)

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der befahrenen Bartarifzonen. Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal 4 Zonen).

Fahrkarten

Der Fahrpreis wird durch Verwendung der Streifenkarte entrichtet. Je befahrene Bartarifzone ist ein Streifen zu entwerfen, maximal 4 Streifen.

(Vgl. hierzu auch §5 [8]).

Der entgeltliche Verleih der übertragbaren IsarCard60 ist nicht gestattet.

d) MVV-Abonnement

Die IsarCard, die IsarCard9Uhr und die IsarCard60 sind auch im Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare Karten erhältlich und sind jeweils 12 zusammenhängende Kalendermonate gültig.

Fahrkarte

Bei der übertragbaren IsarCard, der IsarCard9Uhr und der IsarCard60 im Abonnement ist der örtliche Gel-

tungsbereich angegeben; bei der persönlichen IsarCard, IsarCard9Uhr und IsarCard60 im Abonnement werden neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname, Name und Geburtsdatum des Inhabers angegeben. Zum Nachweis der Berechtigung muss bei den persönlichen Abonnements, bei der IsarCard60 im Abonnement (persönliche und übertragbare Variante) ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrausweiskontrolle mit vorgezeigt werden.

Bei der jährlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis im ersten Monat abgebucht oder kann bei der Erstausstellung direkt vor Ort bezahlt werden.

Bei der monatlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis zehn Monate lang abgebucht. Im 11. und 12. Monat erfolgt keine Abbuchung. Die Monatsbeiträge sind jeweils am ersten des Monats fällig.

Zur Teilnahme am Abonnementverfahren muss eine Einzugsermächtigung vorliegen.

Die Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement enthält Anhang 5.

Der entgeltliche Verleih oder Verkauf der übertragbaren Abonnements ist nicht gestattet.

e) IsarCardJob

Die IsarCardJob ist ein Angebot für Firmen, Behörden, Verbände etc. und nur im Abonnement (Abo) mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche Karte erhältlich und ist jeweils 12 Kalendermonate gültig.

Die Mindestabnahmemenge beträgt 100 Tickets pro Jahr.

Bei einer Abnahme von 100-999 Tickets wird 5 % Rabatt gewährt. Bei einer Abnahme ab 1000 Tickets wird 10 % Rabatt gewährt (Siehe Abschnitt C. I. 1.2 d)).

Die Verteilung der Tickets und die Abrechnung mit den einzelnen Mitarbeitern erfolgt durch die jeweilige Firma.

Bei der jährlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis für alle bestellten Tickets zum Beginn der Geltungsdauer der IsarCardJob der Firma in Rechnung gestellt.

Bei der monatlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis für alle bestellten Tickets zwölf Mal je Vertragsjahr der Firma in Rechnung gestellt.

f) AboPlusCard

Die AboPlusCard wird als gemeinsames Zeitkartenangebot der DB AG und der Verkehrsunternehmen im MVV und AVV sowie der INVG, der LVG und der RVO GmbH (nicht für Schüler, Auszubildende und Studenten) angeboten.

Die AboPlusCard ist nur im Abonnementverfahren (Abo) mit monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare Karte erhältlich und ist jeweils 12 Monate gültig.

Der jeweils gültige Monatspreis wird zwölf Mal je Vertragsjahr abgebucht.

Die Vertragsbedingungen für die AboPlusCard enthält Anhang 6.

Der entgeltliche Verleih oder Verkauf der übertragbaren AboPlusCard ist nicht gestattet.

g) Ausbildungstarife

Berechtigter Personenkreis

aa) Ausbildungstarif I

Karten des Ausbildungstarifs I werden ausgegeben für die Ausbildung in Schulen an Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Die Berechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres), in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

bb) Ausbildungstarif II

Karten des Ausbildungstarifs II werden ausgegeben an

- Schüler und Studierende der öffentlichen Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 sowie der privaten Schulen, welche im Sinne des BayEUG staatlich als Ersatzschulen genehmigt oder als Ergänzungsschulen bestätigt sind, soweit nicht der Ausbildungstarif I Anwendung findet, ausgenommen Fachschulen der Bundeswehr.

Voraussetzung ist der regelmäßige Besuch des im Lehrplan der Schule vorgesehenen Unterrichts, bei Privatschulen mindestens 10 Wochenstunden.

- Ordentliche Studierende der öffentlichen Hochschulen (auch Fachhochschulen), nicht jedoch der Hochschulen und Fachhochschulen der Bundeswehr sowie Volkshochschulen (vgl. jedoch nächsten Absatz),
- Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
- Personen, die andere private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind,
- Auszubildende (Lehrlinge), wenn ein von der zuständigen Berufsvertretung bestätigter Ausbildungsvertrag vorliegt,
- Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
- Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
- Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten,

- Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen zusammenhängenden Ringe und der gewählten Geltungsdauer.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Karten des Ausbildungstarifs I werden zur Fahrt zwischen Wohnung einerseits und besuchter Schule andererseits ausgegeben. Die Karten des Ausbildungstarifs II werden zur Fahrt zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte ausgegeben; Auszubildende erhalten die Karten des Ausbildungstarifs II zur Fahrt zwischen Wohnung, Ausbildungsstätte und Berufsschule. Die Ausgabe für Teilstrecken ist möglich. Die Karten der Ausbildungstarife berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Kundenkarte angegebenen Zeitkartenringe.

Geltungsdauer

Die **Wochenkarte** gilt von Montag 0.00 Uhr bis zum ersten Werktag der darauf folgenden Woche 12.00 Uhr.

Die **Monatskarte** gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Dies gilt sinngemäß auch für Karten, die für mehrere Kalendermonate gelten.

Die Geltungsdauer wird durch die entsprechende Wertmarke bestimmt.

Kundenkarte

Zur Inanspruchnahme der Ausbildungstarife I und II ist eine Kundenkarte erforderlich. Die Kundenkarte wird auf Antrag ausgegeben. Sie wird auf die Person des Inhabers ausgestellt und mit dessen Lichtbild versehen. In der Kundenkarte ist der örtliche Geltungsbereich angegeben. Kundenkarte und gültige Wertmarke zusammen gelten als Fahrkarte.

Wertmarken

Bei Bedarf können Wertmarken ausgegeben werden, die für mehrere Kalendermonate gelten.

Sonstiges

Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch Bestätigung der Ausbildungsstelle im Antragsformular bzw. durch Vorlage des Ausbildungsvertrages, der Immatrikulationsbescheinigung, Praktikanten- bzw. Volontariatsvertrags, zu erbringen.

Die kostenfreien Schülerkarten des Ausbildungstarifs I und II gelten jeweils bis Ende des Schuljahres. Endet das Schuljahr im Monat Juli, gelten die kostenfreien Schülerkarten bis zum 31.07. Sie gelten zudem an den ersten vier Tagen des neuen Schuljahres.

h) Grüne Jugendkarte

Berechtigter Personenkreis

Voraussetzung für den Kauf der Grünen Jugendkarte ist, dass der Inhaber über eine zur Fahrt gültige Fahrkarte (Kundenkarte mit gültiger Wertmarke) eines MVV-Ausbildungstarifs für den Gesamtweg zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (Schule usw.) verfügt.

Geltungsbereich

Die Grüne Jugendkarte gibt es wahlweise für den Innenraum, den Außenraum oder das Gesamtnetz. Sie berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen im jeweiligen Geltungsbereich.

Geltungsdauer

Die Grüne Jugendkarte gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats, jedoch nur innerhalb der Gültigkeit der dazugehörigen Fahrkarte des Ausbildungstarifs (Wertmarke!). Ist der erste Werktag des Folgemonats ein Samstag, gilt die Grüne Jugendkarte im Rahmen der Gültigkeit der dazugehörigen Fahrkarte des Ausbildungstarifs bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Kundenkarte und Wertmarken

Zur Inanspruchnahme der Grünen Jugendkarte wird die Kundenkarte des jeweiligen Ausbildungstarifs entsprechend ergänzt.

Für Inhaber von Kundenkarten des Ausbildungstarifs I und II werden preislich differenzierte Wertmarken ausgegeben.

Als Grüne Jugendkarte ist die so ergänzte Karte zur Fahrt nur gültig, wenn die Kundenkarte mit den beiden Wertmarken (für den jeweiligen Ausbildungstarif und die Grüne Jugendkarte) versehen ist.

3. Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln und Führhunden richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) vom 26. August 1986 in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus dürfen Schwerbehinderte, denen hiernach Freifahrt zu gewähren ist, einen Hund unentgeltlich mitnehmen.

4. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. Als zusätzliche Legitimation ist der Dienstausweis mitzuführen.

Ein Polizeidiensthund kann unentgeltlich mitgenommen werden.

5. Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) zusammengeschlossenen Unternehmen geben den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Fahrkarten oder Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt

- für Fahrkarten des Bartarifs, die durch Personal verkauft werden, mit der Übergabe der Fahrkarte,
- für Fahrkarten des Bartarifs, die aus Automaten verkauft werden, und für Fahrkarten des Zeitkartentarifs mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres.

II. Fahrpreise (inklusive 7% Mehrwertsteuer)

1. Fahrpreise des Zonentarifs

Zahl der Bartarifzonen	Fahrpreise der Einzel-fahrkarten (€)	Fahrpreise der Einzel-fahrkarten bei Bezahlung mit Geldkarte (€)	Streifen der Streifenkarte	Fahrpreise bei Verwendung der Streifenkarte (€)
1	2,30	2,20	2	2,20
2	4,60	4,40	4	4,40
3	6,90	6,60	6	6,60
4 und mehr	9,20	8,80	8	8,80

2. Preise der Streifenkarte

Art der Streifenkarte	Preis (€)	Anzahl der Streifen	Einheit	Wert (€)
10er Streifenkarte	11,00	10	Streifen	1,10

3. Fahrpreise des Kurzstreckentarifs

Zahl der Bartarifzonen	Fahrpreis der Einzel-fahrkarte (€)	Fahrpreis der Einzel-fahrkarte bei Bezahlung mit Geldkarte (€)	Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (€)
Kurzstrecke	1,20	1,10	1	1,10

4. Fahrpreise des Tageskartentarifs

Kartenart		Single-Tageskarten Erwachsene (€)	Kinder-Tageskarte (€)	Partner-Tageskarten Erwachsene (€)
Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen			
Innenraum	(weiß)	5,00	-	9,00
München XXL	(weiß/grün)	6,70	-	11,80
Innenraum 3 Tage	(weiß)	12,30	-	21,00
Außenraum	(grün/gelb/rot)	5,00	-	9,00
Gesamtnetz		10,00	2,40	18,00
Fahrrad-Tageskarte Gültig im Gesamtnetz		2,50		

5. Fahrpreise des Kongresstarifs

Geltungsdauer	2 Tage (€)	jeder weitere Tag (€)	Pro Tag (€)	
Örtlicher Geltungsbereich				
Innenraum	(weiß)	7,70	2,90	-
Gesamtnetz		14,70	6,40	-
Kongress-Zusatzticket für Erweiterung auf Gesamtnetz	-	-		3,50

6. Fahrpreise des Kindertarifs

Zahl der Bartarifzonen	Fahrpreis der Einzel-fahrkarte (€)	Fahrpreis der Einzel-fahrkarte bei Bezahlung mit Geldkarte (€)	Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (€)
Einheitspreis	1,20	1,10	1	1,10

7. Fahrpreise des U 21-Angebots und für Fahrten in Sperrzeiten der IsarCard60

Zahl der Bartarifzonen	Streifen der Streifenkarte	Fahrpreise (€)
1	1	1,10
2	2	2,20
3	3	3,30
4 und mehr	4	4,40

8. Fahrpreise IsarCard

Geltungsbereich	Wochenkarte ()	Monatskarte ()	Im Abonnement - jährliche Zahlung ()
1 Ring	11,50	42,00	399,00
2 Ringe	11,50	42,00	399,00
3 Ringe	13,80	50,40	477,00
4 Ringe	16,40	60,00	570,00
5 Ringe	18,90	69,20	657,00
6 Ringe	21,70	79,10	750,00
7 Ringe	24,30	88,70	840,00
8 Ringe	26,60	97,10	921,00
9 Ringe	29,30	106,90	1.014,00
10 Ringe	31,80	116,10	1.101,00
11 Ringe	34,20	124,80	1.185,00
12 Ringe	36,60	133,60	1.269,00
13 Ringe	39,30	143,40	1.362,00
14 Ringe	42,00	153,30	1.455,00
15 Ringe	44,30	161,80	1.536,00
16 Ringe	47,10	171,70	1.629,00

9. Fahrpreise IsarCard9Uhr

Örtlicher Geltungsbereich Farbe der Zonen	Monat ()	Im Abonnement - jährliche Zahlung ()
Innenraum (weiß)	45,00	426,00
Außenraum (grün/gelb/rot)	45,00	426,00
Gesamtnetz	61,00	579,00
Erweiterungskarte auf Gesamtnetz	16,00	-

10. Fahrpreise IsarCard60

Örtlicher Geltungsbereich Farbe der Zonen	Monat ()	Im Abonnement - jährliche Zahlung ()
Innenraum (weiß)	37,00	351,00
Außenraum (grün/gelb/rot)	37,00	351,00
Gesamtnetz	53,00	501,00
Erweiterungskarte auf Gesamtnetz	16,00	-

11. Fahrpreise IsarCardJob

Geltungsbereich	Monatliche Zahlung 5 % Rabatt ()	Monatliche Zahlung 10 % Rabatt ()	Jährliche Zahlung 5 % Rabatt ()	Jährliche Zahlung 10 % Rabatt ()
1 Ring	33,25	31,50	378,00	357,00
2 Ringe	33,25	31,50	378,00	357,00
3 Ringe	39,90	37,80	453,00	429,00
4 Ringe	47,50	45,00	540,00	513,00
5 Ringe	54,75	51,90	624,00	591,00
6 Ringe	62,60	59,30	711,00	675,00
7 Ringe	70,20	66,50	798,00	756,00
8 Ringe	76,85	72,80	873,00	828,00
9 Ringe	84,60	80,15	963,00	912,00
10 Ringe	91,90	87,05	1.044,00	990,00
11 Ringe	98,80	93,60	1.125,00	1.065,00
12 Ringe	105,75	100,20	1.203,00	1.140,00
13 Ringe	113,50	107,55	1.293,00	1.224,00
14 Ringe	121,35	114,95	1.380,00	1.308,00
15 Ringe	128,05	121,35	1.458,00	1.380,00
16 Ringe	135,90	128,75	1.545,00	1.464,00

12. Anteiliger Fahrpreis zur AboPlusCard (MVV-Anteil)

Geltungsbereich	Monatliche Zahlung ()	Monatliche Zahlung gerundet ()
1 Ring	35,00	35,00
2 Ringe	35,00	35,00
3 Ringe	42,00	42,00
4 Ringe	50,00	50,00
5 Ringe	57,67	57,60
6 Ringe	65,92	65,90
7 Ringe	73,92	73,90
8 Ringe	80,92	80,90
9 Ringe	89,08	89,00
10 Ringe	96,75	96,70
11 Ringe	104,00	104,00
12 Ringe	111,33	111,30
13 Ringe	119,50	119,50
14 Ringe	127,75	127,70
15 Ringe	134,83	134,80
16 Ringe	143,08	143,00

Anmerkung:

Die Fahrpreisanteile der weiteren AboPlusCard - Partner werden zusätzlich erhoben.
Diese Preise sind den Tarifen der beteiligten Partner zu entnehmen.

13. Fahrpreise der Ausbildungstarife

Geltungsbereich	Wochenkarten Ausbildungs- tarif I ()	Monatskarten Ausbildungs- tarif I ()	Wochenkarten Ausbildungs- tarif II ()	Monatskarten Ausbildungs- tarif II ()
1 Ring	8,00	30,10	8,60	31,50
2 Ringe	8,00	30,10	8,60	31,50
3 Ringe	9,70	35,40	10,40	38,00
4 Ringe	11,60	42,40	12,30	44,90
5 Ringe	13,70	50,00	14,20	51,80
6 Ringe	15,20	55,50	16,30	59,50
7 Ringe	17,00	62,00	18,20	66,40
8 Ringe	18,90	69,00	20,00	73,00
9 Ringe	18,90	69,00	22,00	80,30
10 Ringe	18,90	69,00	23,90	87,20
11 Ringe	18,90	69,00	25,70	93,80
12 Ringe	18,90	69,00	27,50	100,40
13 Ringe	18,90	69,00	29,50	107,70
14 Ringe	18,90	69,00	31,50	115,00
15 Ringe	18,90	69,00	33,20	121,20
16 Ringe	18,90	69,00	35,30	128,80

Bei Ausgabe von Zeitkarten für mehrere Monate wird der Fahrpreis durch Multiplizieren der in der Tabelle aufgeführten Fahrpreise mit der Zahl der Monate ermittelt.

14. Fahrpreise Grüne Jugendkarte

Örtlicher Geltungsbereich		Zum Ausbildungstarif I (€)	Zum Ausbildungstarif II (€)
Innenraum	(weiß)	6,80	11,00
Außenraum	(grün/gelb/rot)	6,80	11,00
Gesamtnetz		13,60	22,00

III. Preis der Bahnsteigkarte

Örtlicher Geltungsbereich	(€)
Abgegrenztes Bahngelände im S- und U-Bahnbereich; Geltungsdauer 1 Stunde	0,30

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

In folgenden Fällen können Rabatte und Ermäßigungen gewährt werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

1. Mengenrabatt (Sondervereinbarungen)

- 1.1 Bei Abnahme von mindestens 5.000 Einzelfahrkarten können diese zu dem Fahrpreis abgegeben werden, der bei Verwendung von Streifenkarten zur Anwendung kommt. Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.
- 1.2 Spezielle Mengenrabatte bis zu höchstens 50 % können vereinbart werden für den Erwerb von
- mehr als 20.000 Einzelfahrkarten
 - mehr als 200 Tageskarten (bei Bedarf kann statt der Geltungsdauer je Tag die Geltungsdauer je 24 Stunden gewährt werden) oder
 - mehr als 500 Kongress-Tickets für jeweils dieselbe Geltungsdauer. Preisbasis für die Rabattierung sind die Fahrpreise der Tageskarten.
 - Zeitkarten aufgrund besonderer vertraglicher Regelungen durch ein und dieselbe Stelle (z. B. Firmen, Behörden oder andere Institutionen). Die Karten sind jeweils an eine bestimmte Person zu binden. Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.

2. Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, z. B. für

- Familienausflugsfahrten,
- Badeverkehr,
- Einkaufsverkehr,
- Schülersausflugs- oder -besichtigungsfahrten,
- Gesellschaftsfahrten.

Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen ist der Fahrpreis für Einzelfahrkarten des Bartarifs.

3. Ermäßigung für Übergangsverkehre

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für den Verkehr im Übergang zwischen den Verkehrsmitteln, für die der Gemeinschaftstarif gilt, und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, die im Verkehrsraum des MVV (§ 2 des Gesellschaftsvertrags des MVV) oder zwischen diesen und angrenzenden Gebieten verkehren.

Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen sind die Fahrpreise für Einzelfahrkarten des Bartarifs und die Fahrpreise für die IsarCard.

4. Fahrausweise für dienstliche Zwecke

Im MVV können Sonderkonditionen für die Ausgabe von MVV-Fahrkarten zur ausschließlichen dienstlichen Verwendung festgelegt werden. Die Einzelheiten werden in den Ausgaberrichtlinien geregelt.

II. Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der Gemeinschaftstarif gilt

Im MVV können Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der Gemeinschaftstarif gilt, anerkannt werden. Die Bedingungen für die Anerkennung sind zwischen den im MVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen und der MVV GmbH zu vereinbaren.

Anhang 1

Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs)

I. Der Gemeinschaftstarif gilt für folgende ausgewählte Strecken und Linien der nachstehend genannten Unternehmen (Stand 09.12.2007):

- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, MVG
Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München
- DB Regio AG
S-Bahn München,
Orleansplatz 9 a, 81667 München
- DB Regio AG
Region Bayern,
Richelstraße 3, 80634 München
- Bayerische Oberlandbahn GmbH
Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen
- Alex, Vogtlandbahn GmbH
Ohmstraße 2, 08496 Neumark
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH
Hirtenstraße 24, 80335 München
- AGM Linie 269 GbR
(Bietergemeinschaft Autobus Oberbayern / Baumann)
c/o Baumann Busbetrieb GmbH
Barmseestraße 7, 81477 München
- ARGE ALT ED
c/o Taxi Lechner
Bischoff-Sailer-Straße 2, 84416 Taufkirchen (Vils)
- Bayernbus GmbH
Dirnismaning 36, 85748 Garching

- Bietergemeinschaft Rainer/Köhler
c/o Taxi- und Mietwagenunternehmen Johann Köhler
Pfarrer-Moser-Straße 5, 85445 Niederding
- Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser
c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH
Hirtenstraße 24, 80335 München
- Busbetrieb Bittl, Inh. Albert Bittl
Allacher Straße 87, 82140 Olching-Graßfing
- Boos-Bus GmbH & Co. KG
Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen
- Verkehrsgemeinschaft Boos, Hadersdorfer, RVO
c/o Boos-Bus GmbH & Co. KG
Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen
- Busverkehr Südbayern GmbH
Einsteinstraße 2, 85757 Karlsfeld
- Stadtwerke Dachau, Verkehrsbetriebe
Brunngartenstraße 3, 85221 Dachau
- Busunternehmen Josef Danhofer
Augsburger Straße 23, 85235 Höfa - Odelzhausen
- Demmelmair GmbH & Co. KG
Lechhauser Straße 25, 86316 Friedberg
- Enders Reisen
Mühlfeldstraße 8-10, 82256 Fürstenfeldbruck
- Erl Omnibus, Inh. Anita Gilhuber
Oberdorfen 1, 84405 Dorfen
- Busreisen Josef Ettenhuber GmbH
Am Hochrain 2, 85625 Glonn
- Feringa Taxi Katsikaris und Bartkow GbR
Bahnhofstraße 19 A, 85737 Ismaning
- Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH
Wippenhauser Straße 19, 85354 Freising
- Omnibusunternehmen Martin Geldhauser
GmbH & Co. KG
Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Alfred Hadersdorfer Omnibusbetrieb und
Reiseveranstalter e. K.
Neue Industriestraße 12, 85368 Moosburg
- Omnibus Hagl
Bachstraße 4, 85406 Zolling
- Josef Heigl Omnibusunternehmen GmbH
Kirchberg 1, 85778 Haimhausen-Amperpettenbach
- Omnibusse Huber, Inh. Armin Edelmann
Steinbachstraße 20, 85250 Altomünster
- Kistler Bustouristik GmbH
Kalling 8 a, 84405 Dorfen
- Knab Omnibusse GmbH & Co. KG
Culmweg 2, 85778 Haimhausen-Inhausen
- Larcher-Touristik GmbH
Anzinger Straße 26, 85570 Markt Schwaben
- Taxi Lechner
Bischoff-Sailer-Straße 2, 84416 Taufkirchen (Vils)
- Omnibus Merk GmbH
Dorfstraße 21, 85235 Odelzhausen -Taxa
- Omnibus Neumeyr OHG
Dünzelbach 65, 82272 Moorenweis
- Monika Pawelczyk Taxiunternehmen
Am Holzfeld 6, 85661 Forstinning
- Taxi- & Kleinbus-Unternehmen Gottfried Rainer
Nikolaibergstraße 9, 85456 Wartenberg
- Omnibusverkehr Werner Reisberger
Haus 4, 83553 Frauenneuharting
- Scharf OHG, Omnibus & Reisebüro
Klausenstraße 3, 85447 Maria Thalheim
- Schilcher Touristik - Verkehrsunternehmen
Waldstraße 3, 85229 Markt Indersdorf
- Autobus Eduard u. Christian Simperl oHG
Steinkirchener Straße 1a, 85221 Dachau
- H.M. Sittenauer GmbH
Wolfratshauer Straße 11, 83623 Dietramszell
- Stadt Wolfratshausen
Marienplatz 1, 82515 Wolfratshausen
- Stanglmeier Reisebüro-Bustouristik
Industriestraße 14, 84048 Mainburg
- Autobusreisen Steiner KG
Schrobenhausener Straße 4, 85305 Jetzendorf-Priel
- Personenbeförderung Tschanter, Armin Tschanter
Am Mühlenanger 12, 85634 Steinhöring
- Unholzer Reisen
Gottlieb-Daimler-Straße 14, 82140 Olching
- Omnibusbetrieb-Reisebüro Adolf Urscher KG
Münchner Straße 37, 85567 Grafing
- VBR Verkehrsbetriebe und Servicegesellschaft mbH
Waldmeisterstraße 84-86, 80935 München
- Busservice Watzinger GmbH & Co. KG
Landsberger Straße 181, 80687 München
- Omnibusbetrieb Stefan Weinberger
Drosselweg 4, 85653 Aying
- Weiss-Blau-Reisen GmbH (Josef Ettenhuber)
Frauenstraße 36, 80469 München
- St.-Andreas-Reisen Wintermayr GmbH
Schrobenhausener Straße 11, 86571 Langenmosen

5. Kommunale und private Omnibusunternehmen		269	AGM Linie 269 GbR (Bietergemeinschaft Autobus Oberbayern / Baumann)	Neuried - Klinikum Großhadern
mit den Linien				
Linie	Verkehrsunternehmen(VU)	Linienweg		
			270 Demmelmair GmbH	Höllriegelskreuth - Solln
			271 Sittenauer-Reisen	Dietramszell - Höllriegelskreuth Bf
210	Josef Ettenhuber	Taufkirchen – Neuperlach Süd	285 Josef Ettenhuber	Haar - Feldkirchen
211	Josef Ettenhuber	Harthausen – Unterbiberg	290 VBR Verkehrsbetriebe	Ortsverkehr Garching
212	Josef Ettenhuber	Grasbrunn – Neuperlach Süd	292 VBR Verkehrsbetriebe	Garching-Hochbrück – Oberschleißheim
213	Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser	Ostbahnhof – Taufkirchen	293 VBR Verkehrsbetriebe	Ortsverkehr Garching
216	Stefan Weinberger	Faistenhaar - Neuperlach Süd	294 Wintermayr GmbH	Mü., Am Hart – Garching-Hochbrück
217	Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser	Unterhaching Bf – Neuperlach Süd Bf	301 Stadt Wolfratshausen	Stadtverkehr Wolfratshausen
218	Busservice Watzinger	Campeon – Unterbiberg – Neuperlach Süd	302 Stadt Wolfratshausen	Stadtverkehr Wolfratshausen
219 A/B	VBR Verkehrsbetriebe	Garching-Hochbrück – Unterschleißheim	375 Martin Geldhauser	Endlhausen - Wolfratshausen Bf
		Ortsverkehr Unterschleißheim	377 Martin Geldhauser	Bad Tölz – Wolfratshausen Bf
220	Weiss-Blau-Reisen	Unterhaching - München-Giesing Bf	381 Sittenauer-Reisen	Deisenhofen Bf - Geretsried
221	Josef Ettenhuber	Unterhaching Bf – Putzbrunn	411 Josef Ettenhuber	Antholding – Neuperlach Süd
222	Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser	Taufkirchen Ikea – Bergham – Taufkirchen Bf	413 Josef Ettenhuber	Antholding - Glonn - Höhenkirchen- Siegertsbrunn
223 A	Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser	Sauerlach Schule – Arget	414 Josef Ettenhuber	Grafring Bf – Höhenkirchen- Siegertsbrunn
223 B	Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser	Gumpertshausen – Sauerlach – Otterloh – Sauerlach	440 Josef Ettenhuber	Piusheim / Glonn – Grafring / Ebersberg
224	Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser	Unterhaching Bf – Pullach, Gymnasium	443 Werner Reisberger	Grafring Stadt Bf - Schalldorf
225	Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser	Taufkirchen Bf – Potzham	444 Werner Reisberger	Grafring Stadt Bf – Schalldorf
228	Josef Ettenhuber	Mü.-Messestadt Ost – Ismaning	445 Urscher KG	Ebersberg Bf - Erding
230	Bayernbus GmbH	Ismaning Bf – Garching-Forschungs- zentrum	446 Larcher Touristik GmbH	Markt Schwaben Bf – Ebersberg
230 ALT	Feringa Taxi	Ismaning Bf - Garching	4460 Armin Tschantner	Ebersberg – Poing (Anruflinientaxi ALT)
231	Bayernbus GmbH	Ismaning Bf – Studentenstadt	447 Josef Ettenhuber	Abbing - Grafring Bf
232	Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser	Ortsbus Unterföhring	449 Larcher Touristik GmbH	Ebersberg – Poing (Rufbus)
233	Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser	Mü.-Studentenstadt – Unterföhring - Studentenstadt	451 VBR Verkehrsbetriebe	Ortsverkehr Vaterstetten
			452 Larcher Touristik GmbH	Vaterstetten - Grub
			453 Josef Ettenhuber	Glonn - Zorneding
			460 Larcher Touristik GmbH	Poing - Pliening - Poing
			461 Larcher Touristik GmbH	Poing - Anzing - Poing
240	Josef Ettenhuber	Harthausen - Haar	462 Larcher Touristik GmbH	Ortsverkehr Poing
241	Josef Ettenhuber	Haar Bf - Riemerling, Rudolf-Diesel-Straße/ Ottobrunn, Einsteinstraße	464 Larcher Touristik GmbH	Ortsverkehr Poing
			5010 Arge Taxi	Langenpreising – Erding (Anruflinientaxi ALT)
242	Josef Ettenhuber	Haar – Grondorf	5020 Arge Taxi	Wartenberg – Erding (Anruflinientaxi ALT)
243	Josef Ettenhuber	Haar – Neukeferloh - Harthausen	5050 Taxi Pawelczyk	Isen – Markt Schwaben (Anruflinientaxi ALT)
260	Busservice Watzinger	Planegg Bf - Fürstenried West	507 Hans Scharf	Markt Schwaben - Flughafen
261	Busservice Watzinger	Neuried - Fürstenried West	512 Hans Scharf	Erding - Flughafen München
263	Busservice Watzinger	Mü.-Messestadt West - Feldkirchen Bf	530 Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
264	Josef Ettenhuber	Mü.-Messestadt West – Mü.-Riem Bf	5310 Feringa Taxi	Stadtverkehr Ismaning (Anruflinientaxi ALT)
266	Busservice Watzinger	Planegg Bf - Klinikum Großhadern	5311 Arge Taxi	Erding – Moosinning – Zengermoos
267	VBR Verkehrsbetriebe	Mü., Altenburgstraße – Fürstenried West	540 Hans Scharf	(Anruflinientaxi ALT) Stadtverkehr Erding
268	VBR Verkehrsbetriebe	Mü., Waldfriedhof - Planegg	550 Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
			560 Hans Scharf	Stadtverkehr Erding

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Sondernummer 5 / 18. Juni 2008

Linie	Verkehrsunternehmen(VU)	Linienweg			
			707	Steiner KG	Petershausen – Altomünster
561	Hans Scharf	Wartenberg - Erding	708	Josef Heigl GmbH	Niederroth/Markt
5610	Taxi-Rainer	Wartenberg – Berglern (Anruflinientaxi ALT)	710	Busverkehr Südbayern GmbH	Indersdorf – Kammerberg Moosach Bf – Dachau
5620	Taxi Lechner	Taufkirchen – Erding (Anruflinientaxi ALT)	711	Busverkehr Südbayern GmbH	Ortsverkehr Karlsfeld
5621	Kistler	Taufkirchen (V) – Wambach – Taufkirchen (V) (Anruflinientaxi ALT)	712	Busverkehr Südbayern GmbH	Ortsverkehr Karlsfeld
5650	Arge Taxi	Erding Bf. – Dorfen Bf (Anruflinientaxi ALT)	715	Josef Huber	Altomünster – Oberndorf
566	Erl Omnibus	Erding - Dorfen Bf	719	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
567	Erl Omnibus	Dorfen – Erding	720	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
5680	Arge Taxi	Markt Schwaben – Erding (Anruflinientaxi ALT)	722	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
570	Hans Scharf	Markt Schwaben – Erding (Anruflinientaxi ALT)	723	Knab Omnibusse GmbH	Inhausermoos – Dachau
601	Ernst Stanglmeier	Stadtverkehr Erding (Pfaffenhofen -) Letten – Freising	724	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
6001	Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Freising – Haindling (Anruf-Sammeltaxi AST)	725	Knab Omnibusse GmbH	Viehbach – Mü., Karlsfelder Str.
6002	Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Freising – Sünzhausen (Anruf-Sammeltaxi AST)	726	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
6003	Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Freising – Acherling (Anruf-Sammeltaxi AST)	727	Simperl GmbH	Hebertshausen, Schule – Sigmertshausen
6004	Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Freising – Dürnast (Anruf-Sammeltaxi AST)	728	Anton Schilcher	Sigmertshausen – Obermarbach
614	Alfred Hadersdorfer	Viehbach/Haimhausen – Freising	729	Josef Huber	Vierkirchen-Esterhofen – Markt Indersdorf
615	Alfred Hadersdorfer	Viehbach - Freising	732	Josef Danhofer	Gaggers – Pasing
616	Boos-Bus GmbH & Co.KG	Freising Bf - Petershausen	782	Josef Huber	Randelsried - Pipinsried – Markt Indersdorf
617	Alfred Hadersdorfer	Rudelzhausen - Freising Bf	785	Wintermayr GmbH	Erdweg - Petershausen
618	Alfred Hadersdorfer	Sünzhausen – Freising	786	Wintermayr GmbH	Weißling - Petershausen
620	Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Stadtverkehr Freising	791	Josef Danhofer	Gröbenried - Bergkirchen
621	Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Stadtverkehr Freising	797	Busverkehr Südbayern GmbH	Odelzhausen – Dachau
622	Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Stadtverkehr Freising	798	Busverkehr Südbayern GmbH	Altomünster - Dachau
623	Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Stadtverkehr Freising	833	Hubert Bittl	Waltenhofen - Maisach Bf
633	Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Freising – Marzling	834	Demmelmair GmbH	Eichenau Bf - Olching
634	Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Freising – Attaching	835	Johann Unholzer	Ortsverkehr Olching
635	Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Freising – Flughafen München	836	VBR Verkehrsbetriebe GmbH	Fürstenfeldbruck – Dachau
638	Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Freising – Hohenbachern	838	Walter Enders	Fürstenfeldbruck Bf - Oberndorf
6800	Rudolf Hagl	Zolling – Haag (Anruf-Linientaxi ALT)	839	Walter Enders	Fürstenfeldbruck Bf - Vogach
690	Verkehrsgemeinschaft Boos-Hadersdorfer-RVO	Eching - Neufahrn – Garching-Forschungs- zentrum	840	Johann Unholzer	Buchenau - Fürstenfeldbruck Bf
695	Boos-Bus GmbH & Co.KG	Kirchdorf - Garching-Hochbrück	841	Demmelmair GmbH	Ortsverkehr Eichenau
698	Rudolf Hagl	Ortsverkehr Hallbergmoos	842	Demmelmair GmbH	Ortsverkehr Eichenau
701	Busverkehr Südbayern GmbH	Karlsfeld, Schwarzhölzlstraße – Karlsfeld Bahnhof	843	Johann Unholzer	Olching - Fürstenfeldbruck Bf
702	Busverkehr Südbayern GmbH	Karlsfeld – Dachau	844	Siegfried Neumeyr	Fürstenfeldbruck Bf - Eichenau Bf
703	Omnibus Merk GmbH	Gaggers – Dachau/Karlsfeld	845	Busverkehr Südbayern GmbH	Fürstenfeldbruck – Germering
705	Josef Huber	Altomünster/ Unterzeitlbach – Dachau/Mü.; Karlsfelder Straße	846	Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser	Fürstenfeldbruck - Oberpfaffenhofen
			847	Siegfried Neumeyr	Dünzelbach - Fürstenfeldbruck Bf
			848	Siegfried Neumeyr	Dünzelbach - Fürstenfeldbruck Bf
			849	Siegfried Neumeyr	Zell/Dünzelbach - Grafrath Bf
			851	Busverkehr Südbayern GmbH	Ortsverkehr Germering
			852	Busverkehr Südbayern GmbH	Fürstenfeldbruck - Germering
			854	Hubert Bittl	Germering-Unterpaffen- hofen - Puchheim
			856	Busverkehr Südbayern GmbH	Germering-Unterpaffen- hofen – Planegg
			857	Busverkehr Südbayern GmbH	Ortsverkehr Germering

Linie	Verkehrsunternehmen(VU)	Linienweg
906	VBR Verkehrsbetriebe GmbH	Planegg – KIM – Planegg
936	Demmelmaier GmbH	Gauting – Fürstenried
949	VBR Verkehrsbetriebe GmbH	Gilching – Gauting
950	Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser	Herrsching – Starnberg
951	VBR Verkehrsbetriebe GmbH	Starnberg Nord – Herrsching
955	VBR Verkehrsbetriebe GmbH	Gilching-Argelsried, Bf – Starnberg Nord,
959	Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser	Stadtverkehr Starnberg
960	Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser	Stadtverkehr Starnberg
962	VBR Verkehrsbetriebe GmbH	Stadtverkehr Starnberg
963	VBR Verkehrsbetriebe GmbH	Stadtverkehr Starnberg (Wangen)
964	VBR Verkehrsbetriebe GmbH	Traubling – Pöcking – Starnberg
965	VBR Verkehrsbetriebe GmbH	Buchendorf - Gauting - Unterbrunn
966	VBR Verkehrsbetriebe GmbH	Oberbrunn - Gauting
967	VBR Verkehrsbetriebe GmbH	Planegg - Krailling
968	VBR Verkehrsbetriebe GmbH	Krailling - Gauting
969	VBR Verkehrsbetriebe GmbH	Planegg - Stockdorf
975	Martin Geldhauser	Wolfratshausen Bf – Starnberg

II. Auf folgenden Linien werden auf den genannten Streckenabschnitten die nach dem Gemeinschaftstarif ausgegebenen Fahrkarten anerkannt.

Regionalverkehr Oberbayern GmbH

Linie	Linienweg	Verbundfahrkarten werden anerkannt auf dem Streckenabschnitt von ... bis ...
9403	Winkl b. Velden/ Velden Bf – Dorfen Bf	Winkl b. Velden/ Jettenstetten - Dorfen Bf
9410	Gars/Inn – München Ostbf	Birkach – München Ostbf
9421	Wasserburg – Ebersberg –	Tulling - Grafing Bahnhof, Bf
9581/82	Bad Aibling - Aying Bf	Großhelfendorf - Aying Bf

III. Auf der Omnibuslinie Herrsching - Andechs des Verkehrsunternehmens Omnibus-Rauner GmbH werden folgende MVV-Zeitkarten anerkannt:

- IsarCard-Wochen- und Monatskarten, IsarCard-Abonnement
 - Wochen- und Monatskarten der Ausbildungstarife.
- Alle übrigen MVV-Fahrkarten gelten auf dieser Linie nicht.

Anhang 4

Benutzungsbestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Anhang regelt die Mitnahme nicht zusammengeklappter zweirädriger Fahrräder ohne Motorausstattung mit einer Radgröße über 20 Zoll. Sie werden nachstehend als Fahrräder bezeichnet. Fahrräder mit Sonderkonstruktionen (Tandem, Dreiräder, Liegeräder und Fahrräder mit Fahrradanhänger) können nur in den in Ziffer 3.1 genannten Zügen mit Einschränkungen mitgenommen werden.
- 1.2 Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten nicht für die Mitnahme von Fahrrädern im zusammengeklappten Zustand und für Fahrräder mit einer Radgröße bis 20 Zoll. Diese sind zur unentgeltlichen Mitnahme zugelassen, wenn der Platz nicht für die Personenbeförderung benötigt wird, die Bauart des Fahrzeugs es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.
- 1.3 Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Die Mitnahme ist nur in den in Ziffer 3.1 genannten Zügen gestattet und nur, soweit die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und die Sicherheit der Fahrgäste nicht gefährdet ist, andere Fahrgäste nicht belästigt werden und der Platz nicht für die Personenbeförderung benötigt wird. In Straßenbahnen und Omnibussen dürfen Fahrräder nicht mitgenommen werden.
- 1.4 Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme von Fahrrädern erfüllt sind. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

2. Berechtigte Personen

- 2.1 Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen.
- 2.2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Mitnahme eines Fahrrads nur mit einer Begleitperson gestattet, die mindestens 15 Jahre alt ist; dabei ist für jedes Kind unter 12 Jahren mit Fahrrad eine eigene Begleitperson erforderlich.

3. Für die Fahrradmitnahme freigegebene Züge

- 3.1 Die Mitnahme von Fahrrädern ist gestattet in
 - U-Bahn-Zügen (nur einsitzige Fahrräder)
 - S-Bahn-Triebzügen (einsitzige Fahrräder und Tandems)
 - in den Zügen der Linie A (einsitzige Fahrräder, sowie Fahrräder mit Sonderkonstruktionen gemäß Ziffer 1.1)
 - mit MVV-Fahrkarten benutzbaren Zügen des Regionalverkehrs (einsitzige Fahrräder, sowie Fahrräder mit Sonderkonstruktionen gemäß Ziffer 1.1)
- 3.2 Für bestimmte Züge und Verkehrszeiten kann die Mitnahme von Fahrrädern ausgeschlossen werden (siehe Ziffer 6).

4. Unterbringung der Fahrräder in den Zügen

- 4.1 Die Fahrräder dürfen mitgeführt werden in
 - Einstiegräumen der in Ziffer 3.1 freigegebenen Züge, sofern nicht durch Bildzeichen eine Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist. Einstiegräume sind der freie Raum zwischen zwei gegenüberliegenden Ein- und Ausstiegs-

türen sowie Mehrzweckabteile. Eine Unterbringung in den Sitzabteilen ist nicht zulässig;

- Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckabteilen der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge.

4.2 Je Einstiegsraum sind höchstens zwei Fahrräder zugelassen. Die Mehrzweckabteile der S-Bahn-Triebzüge (Baureihe ET 423) sowie in den Zügen der Linie A können im Rahmen der verfügbaren Platzkapazität mit mehr als zwei Fahrrädern belegt werden. Sind alle Stellplätze eines Zuges besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. Gruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung. Bei Schienenersatzverkehren können in den Bussen keine Fahrräder mitgenommen werden.

4.3 Der Fahrgast muss sein Fahrrad so unterbringen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und die Sicherheit der anderen Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Er muss sich deshalb bei seinem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.

4.4 Bei Fahrten mit Beginn und Ende innerhalb des Gemeinschaftstarifgebiets, für die das Beförderungsentgelt für das Fahrrad gemäß Ziffer 7.1 zu entrichten ist, hat der Fahrgast bei Übergabe und Abholung des Fahrrads gegen Aufforderung die Fahrkarten für sich und sein Fahrrad vorzuzeigen.

5. Verhalten im Bereich der Bahnanlagen

Für das Verhalten im Bereich der Bahnanlagen gilt Ziffer 4.3 Satz 1 entsprechend.

Der Transport der Fahrräder über Fahrtreppen ist nicht gestattet.

Das Fahrradfahren innerhalb der Bahnanlagen ist untersagt.

6. Zeitliche Beschränkungen

Die Mitnahme von Fahrrädern ist montags bis freitags (ausgenommen feiertags) von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr nicht erlaubt.

Während der Schulferien ist die Mitnahme von Fahrrädern in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr nicht erlaubt.

Innerhalb dieser Sperrzeiten dürfen Fahrten mit Fahrrädern weder begonnen noch beendet werden.

Die zeitlichen Mitnahmebeschränkungen gelten nicht bei Beförderung der Fahrräder in Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckabteilen der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge des Regionalverkehrs.

7. Beförderungsentgelt

7.1 Bei Fahrtbeginn und -ende innerhalb des MVV-Gesamtnetzes ist für jedes mitgeführte Fahrrad eine Fahrradtagesskarte des MVV-Tarifs zu lösen und zu entwerfen.

7.2 Die Fahrrad-Tageskarte Bayern der Deutschen Bahn AG wird im MVV-Gesamtnetz anerkannt und gestattet die Mitnahme von Fahrrädern gemäß Ziffer 3. Die zeitlichen Beschränkungen gemäß Ziffer 6 sind zu beachten.

7.3 Die für die Fahrradmitnahme entwerteten Fahrrad-Tageskarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung ab bis 6.00 Uhr des folgenden Tages, jedoch nicht unter Ziffer 6 aufgeführten zeitlichen Beschränkungen.

7.4 Ein Fahrgast mit Fahrrad, der ohne gültige Fahrkarte für sein Fahrrad gemäß Ziffer 7.1 bis 7.3 angetroffen wird, hat für die Fahrradbeförderung ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 € zu zahlen. Das gleiche gilt für einen Fahrgast mit Fahrrad, der innerhalb der in Ziffer 6 genannten Sperrzeiten in den Zügen angetroffen wird. Die Weiterfahrt ist bis zum Ende der Sperrzeiten ausgeschlossen.

7.5 Fahrradkarten und Fahrkarten, die nach dem allgemeinen Tarif der Deutschen Bahn AG, des BOB- und des ALEX-Tarifs zur Mitnahme von Fahrrädern berechtigen, werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Anhangs anerkannt. Hierbei dürfen jedoch nur Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG, der BOB bzw. des ALEX benutzt werden; die Benutzung der U-Bahn ist ausgeschlossen.

8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeinschaftstarifs.

Anhang 5

Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement

- 1) Die Abo-Center der DB Vertrieb GmbH und der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) führen das Abonnementverfahren für den gesamten MVV-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen.
- 2) Das IsarCardAbo, die IsarCard9Uhr im Abo und die IsarCard60 im Abo sind jeweils 12 Monate gültig.
- 3) Die Abonnements werden als persönliche oder übertragbare Zeitkarte(n) angeboten.

Bei den persönlichen Abonnements werden neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname, Name und Geburtsdatum des Inhabers angegeben. Zur Identifikation muss bei allen persönlichen und bei der übertragbaren IsarCard60 im Abo ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrausweiskontrolle mit vorgezeigt werden.

Ein Wechsel zwischen der persönlichen und übertragbaren Variante sowie der Zahlungsweise (jährlich oder monatlich) ist nur zu Beginn eines neuen Vertragsjahres möglich. Damit die Zeitkarten im Abonnement rechtzeitig übersandt werden können, ist der Änderungswunsch dem Abo-Center zwei Monate vor dem Ende des Vertragsjahres (siehe hierzu die Laufzeit der Zeitkarte) mitzuteilen.

- 4) Das Abonnement besteht bei persönlicher Variante aus einer Karte, bei übertragbarer Variante aus einzelnen Karten für zwölf aufeinander folgende Kalendermonate.
- 5) Bei monatlicher Zahlung des Abonnements wird der jeweils tariflich gültige Monatspreis zehn Monate lang während des 12-monatigen Vertragszeitraums vom Konto abgebucht. Im elften und zwölften Monat erfolgt keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte. Bei jährlicher Zahlung wird der jeweils tariflich gültige Jahrespreis im ersten Monat abgebucht. Der Gesamtpreis beträgt 9,5 Monatskartenpreise. Die Beträge sind bei monatlicher Zahlung jeweils zum Ersten des Monats fällig, bei jährlicher Zahlung zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements.
- 6) Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich.

7) Das Abonnement wird per Post an den Kunden übersandt. Für den Fall, dass das Abo innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn nicht beim Kunden eingetroffen ist, ist dieser gehalten, das Abo-Center hiervon schriftlich zu informieren.

8) Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Wird das Vertragsjahr mit zwölf Monaten (Ziff. 4 und 5) wegen Kündigung nicht ausgeschöpft, kann keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Mindeberechnung erfolgen.

Bei jährlicher Zahlung wird der Differenzbetrag nach Abzug des tariflich festgesetzten Bearbeitungsentgeltes an den Kunden ausgezahlt bzw. überwiesen.

9) Sofern keine Kündigung erfolgt ist, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post, je nach gewählter Variante, eine bzw. zwölf Zeitkarte(n) für die folgenden zwölf Monate. Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer das Abo-Center darüber zu informieren, falls er die neue Karte noch nicht erhalten hat.

10) Bei Verlust des persönlichen Abonnements wird gegen einen Kostenbeitrag von 5,00 € einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. Bei Inanspruchnahme einer Ersatzkarte kann das Abonnement bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden. Beim übertragbaren Abonnement ist die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht möglich. Ein persönlicher Besuch im Abo-Center ist ggf. notwendig. Das persönliche Abonnement kann dort direkt ausgehändigt werden.

11) Dem Abo-Center als verloren gemeldete Karten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

12) Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils automatisch bei Vertragsverlängerung. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem zuständigen Abo-Center unverzüglich mitzuteilen. Änderungen können persönlich, schriftlich oder per Fax mitgeteilt werden. Bei Änderung des Fahrtweges, die sich auf die in der Zeitkarte eingetragenen Ringe auswirken, wird eine auf die aktuellen Bedürfnisse abgestimmte Zeitkarte benötigt. Ein eventueller Differenzbetrag ist bei höherem Fahrpreis aufzuzahlen, bei niedrigerem Fahrpreis wird dieser erstattet. Dem Kunden wird eine neue Zeitkarte ausgestellt.

Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezahlt.

14) Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom Abo-Center unter Fristsetzung gekündigt werden. Für die in diesen Fällen vom Kunden zu vertretende Kündigung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € je Rücklastschrift erhoben. Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, das Abonnement zurückzugeben oder den Restbetrag bis zum Ende der Geltungsdauer in einer Summe zu bezahlen (Ziffer 16 gilt entsprechend). Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

15) Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der Zeitkarte(n) möglich. Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeträge ist generell ausgeschlossen.

16) Bei jeder Kündigung des Abonnements wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum 5. Tag nach Wirksamwerden der Kündigung beim Abo-Center zurückzugeben. Solange die Karte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen.

17) Beim persönlichen IsarCardAbo wird eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen Dauer durchgeführt. Die Reiseunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, Kurentlassungsschein oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums erstattet. Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Entgelt abgezogen. Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, können nicht anerkannt werden.

18) Hat der Kunde sein Abonnement bei einer Fahrkartenkontrolle nicht bei sich, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. Bei einem persönlichen Abo ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das Abonnement innerhalb einer Woche bei der Einspruchsstelle vorgelegt wird. Bei dem übertragbaren Abonnement ist diese Ermäßigung nicht möglich, da nicht mitgeführte Zeitkarten zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein können.

19) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf des übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.

20) Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 6

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung der AboPlusCard

Die DB AG und die RVO GmbH führen stellvertretend für alle Partner das Abonnementverfahren durch. Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

1. Angebot

1.1 Die AboPlusCard wird als gemeinsames Streckenzeitkartenangebot der DB AG und der Verkehrsunternehmen im MVV und AVV, sowie der INVG, der LVG und der RVO GmbH (nicht für Schüler, Auszubildende und Studenten) angeboten.

2. Geltungsumfang

2.1 Die AboPlusCard berechtigt den Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf den in der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichen (Strecken, Zonen und Ringe etc.) und Produktklassen der DB AG.

- Produktklasse ICE: InterCityExpress (ICE) (nur persönlich)
- Produktklasse IC/EC: InterCity (IC), EuroCity (EC), D-Zug (D) (nur persönlich)
- Produktklasse C: RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB) und S-Bahn (S) (übertragbar oder persönlich)

2.2 Die AboPlusCard wird entsprechend den Tarifbestimmungen der beteiligten Tarifpartner als persönliches, übertragbares oder kombiniertes (persönlich/übertragbar) Abonnement ausgestellt. Sie ist jeweils für ein Jahr gültig und besteht als persönliches Angebot aus einer Jahreskarte, als übertragbares oder kombiniertes Angebot aus einer Stammkarte mit 12 Monatswertmarken.

Sofern keine Kündigung erfolgt ist, verlängert sich die AboPlusCard um ein weiteres Jahr. Der Kunde erhält spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post eine neue AboPlusCard.

2.3 Eine persönliche oder kombinierte (persönlich/übertragbar) AboPlusCard wird erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zuname unterzeichnet wurde.

Bei einer persönlichen Karte ist zur Identifikation ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. Bei einer übertragbaren Karte ist die jeweils gültige Monatswertmarke mitzuführen. Bei einer kombinierten Karte ist für die Geltungsbereiche „übertragbar“ die jeweils gültige Monatswertmarke mitzuführen; zur Identifikation ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen, der bei einer Fahrausweiskontrolle in Geltungsbereichen „persönlich“ auf Verlangen vorgezeigt werden muss.

2.4 Die AboPlusCard wird für mindestens zwei Tarifpartner ausgestellt, wobei immer eine Teilstrecke der Deutschen Bahn AG bzw. der RVO GmbH beinhaltet sein muss. Kombinationen ohne Teilstrecke der DB AG bzw. der RVO GmbH sind nicht möglich.

2.5 Die AboPlusCard berechtigt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur unentgeltlichen Mitnahme von 4 Personen in den eingetragenen Geltungsbereichen der beteiligten Tarifpartner und der DB AG in Zügen der Produktklasse C. Zusätzlich berechtigt die AboPlusCard mit ICE- bzw. IC/EC-Berechtigung an Samstagen zur kostenfreien Mitnahme von 4 Personen in den jeweiligen Produktklassen A (ICE) und B (IC/EC).

3. Erwerb

3.1 Die Bestellung der AboPlusCard ist nur unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars möglich.

3.2 Die AboPlusCard kann jeweils zum 1. eines Monats bezogen werden. Bestellscheine für die AboPlusCard müssen spätestens am 15. des Vormonats dem Abo-Center der DB Vertrieb GmbH bzw. der RVO GmbH vorliegen.

4. BahnCard 25

4.1 Inhaber einer AboPlusCard mit DB-Strecke zur persönlichen Nutzung für die 2. Wagenklasse erhalten unentgeltlich eine BahnCard 25, Inhaber einer AboPlusCard mit DB-Strecke zur persönlichen Nutzung für die 1. Wagenklasse eine BahnCard 25 First. Der Geltungszeitraum der BahnCard 25/BahnCard 25 First entspricht dem Geltungszeitraum der dazugehörigen AboPlusCard. An Inhaber der genannten AboPlusCard für die Produktklassen IC/EC oder ICE wird die BahnCard 25 bis einschließlich 31. Juli 2007 (letzter erster Geltungstag) ausgegeben. Die Karte gilt in diesem Fall ein Jahr und wird nicht im Abonnement ausgegeben.

4.2 Der Erwerb einer BahnCard für eine höhere Wagenklasse, eine höhere Rabattstufe oder einer Mobility BahnCard 100 nach Nr. 2.7.2 der BahnCard-Bedingungen sind ausgeschlossen.

4.3 Im Falle einer Kündigung der AboPlusCard mit DB-Strecke zur persönlichen Nutzung werden automatisch auch die BahnCard 25 und ggf. ausgegebene Zusatzkarten ungültig und sind gemäß Nr. 3.2.3 der BahnCard-Bedingungen zusammen mit der Jahres-Card zurückzusenden.

5. Preise

5.1 Der Preis der AboPlusCard ergibt sich aus der Addition der jeweils aktuell gültigen Preislisten der beteiligten Partner. Die Abbuchungsbeträge werden auf volle 10 Cent abgerundet.

5.2 Das Entgelt ist für jeden Monat im Voraus, jeweils am Monatsersten, fällig. Die monatliche Zahlung ist nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

5.3 Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

5.4 Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem Abo-Center unverzüglich mitzuteilen.

5.5 Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die AboPlusCard mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Hierfür wird zusätzlich zu den angefallenen Rücklastschriftkosten ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben.

6. Geltungsdauer

6.1 Die AboPlusCard gilt bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

7. Übergang

7.1 Auf der Strecke der DB ist ein Übergang gemäß den Zeitkartenbedingungen der DB AG in die nächst höhere Wagenklasse oder Produktklasse möglich.

8. Erstattung, Umtausch

8.1 Vor dem ersten Geltungstag sind Umtausch und Erstattung unentgeltlich möglich. Der Umtausch einer AboPlusCard nach dem ersten Geltungstag in eine andere Produkt- oder Wagenklasse oder in einen anderen Geltungsbereich ist nur zum Monatsersten möglich.

Der Änderungsantrag muss bis spätestens zum 15. des Vormonats dem Abo-Center vorliegen. Der Umtausch erfolgt über die Ausgabestelle gegen Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €.

- 8.2 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 14 aufeinander folgenden Tagen ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes von 15,00 € nur für den Teil der AboPlusCard möglich, der als persönliches Angebot ausgestellt wurde. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest schriftlich nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird ein 1/30 der monatlichen Rate erstattet.

9. Kündigung

- 9.1 Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 9.2 Wird das 1. Vertragsjahr mit zwölf Monaten wegen der Kündigung nicht ausgeschöpft, kann keine „Rabattierung“ erfolgen. In diesem Fall wird für die Dauer der Abo-Nutzung der Unterschied zwischen den ermäßigten Abo-Beträgen und den Preisen für die Monatskarten des jeweiligen Tarifs nach erhoben.
- 9.3 Bei jeder Kündigung/Änderung wird die AboPlusCard ungültig und ist bis zum 5. des Folgemonats per Einschreiben an das Abo-Center der DB bzw. der RVO zurückzugeben.

Wird die AboPlusCard nicht bis zum vorgenannten Termin zurückgegeben, hat der Inhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe oder bis zum regulären Vertragsende weiterhin für jeden angefangenen Monat den vollen Abbuchungsbetrag zu bezahlen.

10. Verlust

- 10.1 Für eine abhanden gekommene AboPlusCard wird gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig eine Ersatzkarte (persönliches Abonnement) bzw. einmalig eine Ersatz-Stammkarte (kombiniertes und übertragbares Abonnement) für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Monatswertmarken werden nicht ersetzt.
- 10.2 Bei Inanspruchnahme einer Ersatzkarte kann die AboPlusCard bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden.
- 10.3 Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

11. Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

- 11.1 Kann ein Kunde bei einer Fahrkartenkontrolle seine AboPlusCard nicht vorzeigen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. Jedes Verkehrsunternehmen stellt verbund- und fahrtrichtungsbezogen bei Kontrollen eine Beanstandung aus.
- 11.2 Bei der persönlichen AboPlusCard ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 5,00 € je Beanstandungstag und Fahrtrichtung, wenn diese Beanstandungen persönlich oder per Fax (Fax-Nr. 089 1308-1508) bei der Einspruchsstelle der DB in München innerhalb einer Woche mit der AboPlusCard vorgelegt werden.
- 11.3 Bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts oder bei Nichtvorlage der AboPlusCard innerhalb von vier Wochen werden die jeweiligen Mahnverfahren durch die betreffenden Verkehrsunternehmen eingeleitet.